

TANZSPORTCLUB ASTORIA KARLSRUHE e.V.

Beitrags- und Gebührenordnung

in der Fassung vom 04.06.2014

Gemäß § 10 der Satzung hat die Mitgliederversammlung folgende Beitrags- und Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Nach § 6 der Satzung setzt sich der Mitgliederkreis des Vereins zusammen aus
 - a) den ordentlichen Mitgliedern,
 - b) den fördernden Mitgliedern,
 - c) den Ehrenmitgliedern,
 - d) den als Mitgliedern kooperativ angeschlossenen Vereinigungen.

- (2) Zu den ordentlichen Mitgliedern gehören die am Turniertanztraining teilnehmenden Mitglieder (Turnierpaare), die Mitglieder der Tanzsportgruppe (Gesellschaftskreis) sowie die Mitglieder, die weitere vom Verein angebotene sportliche Leistungen in Anspruch nehmen (Zusatzsportgruppen). Die fördernden Mitglieder gehören zum Freundeskreis.

- (3) Aufnahme, Übertritt und Austritt eines Mitgliedes richten sich nach den §§ 7, 8 und 9 der Satzung.

§ 2 AUFNAHMEGEBÜHR

Jedes Mitglied entrichtet eine Aufnahmegebühr. Diese beträgt € 15,00.
Der Vorstand kann in besonderen Fällen Mitglieder von der Entrichtung einer Aufnahmegebühr befreien.

§ 3 BEITRÄGE

- (1) Jedes Mitglied ist zur Beitragszahlung verpflichtet. Die Beiträge sind im Voraus zum ersten eines jeden Monats fällig.

- (2) Die Beitragsentrichtung erfolgt durch Überweisung (Dauerauftrag) auf das Girokonto Nr. 9 174 079 des TSC Astoria Karlsruhe e.V. bei der Sparkasse Karlsruhe oder durch SEPA-Basislastschriftverfahren.

- (3) Der Monatsbeitrag beträgt für
- | | |
|---|----------|
| a) ordentliche Mitglieder | € 20,00 |
| b) ordentliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr | € 15,00 |
| c) ordentliche Mitglieder vom 19. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, die sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden, | € 15,00 |
| d) Mitglieder der KinderTanzen-Gruppe bis zum vollendeten 16. Lebensjahr | € 10,00 |
| Ab dem dritten Kind in einer Familie ist kein weiterer Beitrag zu entrichten. | |
| e) Familienbeitrag | € 50,00 |
| Der Familienbeitrag wird gewährt für verheiratete Mitglieder und deren Kinder, wenn die Summe der Einzelbeiträge nach den Buchstaben a) bis d) den Betrag von € 50,00 übersteigt. Als Kinder gelten Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und Mitglieder nach Buchstabe c). | |
| f) Der Beitrag für eine befristete Mitgliedschaft beträgt für die Gesamtdauer der Mitgliedschaft (3 Monate) | € 80,00. |
- (4) Der Monatsbeitrag für Mitglieder der Zusatzsportgruppen und der kooperativ angeschlossenen Vereinigungen wird vom Vorstand unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit festgelegt.
- (5) Der Jahresbeitrag beträgt für fördernde Mitglieder (Freundeskreis) mindestens € 48,00.

§ 4 BEITRAGSERMÄßIGUNG

Mitglieder, die von der ermäßigten Beitragsentrichtung nach § 3 Abs. 3 Buchstabe c) Gebrauch machen, haben dem Vorstand einen Nachweis über ihre Schul- oder Berufsausbildung vorzulegen. Außerdem sind diese Mitglieder verpflichtet, das Ende ihrer Schul- oder Berufsausbildung dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 BEITRAGSFREIHEIT

Ehrenmitglieder entrichten keinen Beitrag.
Der Vorstand kann in besonderen Fällen Mitglieder vorübergehend von der Beitragsentrichtung befreien. Die Befreiung von der Beitragsentrichtung ist schriftlich zu beantragen.

§ 6 INKRAFTTRETEN

Vorstehende Beitrags- und Gebührenordnung tritt mit Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 04.06.2014.